

## **Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0312/2015**  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr	02.09.2015	Beratung
Haupt- und Finanzausschuss	29.10.2015	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	03.11.2015	Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt**

#### **Änderung der Sondernutzungssatzung bzw. des Gebührentarifs**

- 1. Verlängerung der Gebührenreduzierung bei der Sondernutzungserlaubnis für Werbeanlagen**
- 2. Erlaubnisfreie Sondernutzungen  
hier: Ergänzung des § 3 der Sondernutzungssatzung**

#### **Beschlussvorschlag:**

- 1. Die Ermäßigung der Gebührenreduzierung wird bis auf weiteres beibehalten.**
- 2. Die vorgeschlagenen Veränderungen in § 3 Abs. 2 Buchstabe f sowie § 3 Abs. 3 der zitierten Sondernutzungssatzung werden beschlossen.**

## **Sachdarstellung / Begründung:**

### **1. Verlängerung der Gebührenreduzierung bei der Sondernutzungserlaubnis für Werbeanlagen**

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr vom 30. Okt. 2008 sowie in der Sitzung des Rates vom 16. Dez. 2008 wurde über die Neufassung der Satzung für Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen einschließlich des Gebührentarifs beraten und entschieden.

Hinsichtlich der Werbeanlagen, die mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, wurde damals in Absprache mit den Händlergemeinschaften in der Stadt eine 50 %ige Ermäßigung der Gebühren bei Sondernutzungserlaubnissen bis zum 31. Dez. 2013 beschlossen.

Dies sollte die finanzielle Mehrbelastung für den Handel abfedern, da die Stadt Bergisch Gladbach ab dem Jahre 2009 erstmalig flächendeckend in den Stadtbezirken das Erfordernis der Sondernutzungserlaubnis für derartige Werbeanlagen einforderte, verbunden mit den damit einhergehenden jährlichen Gebühren zwischen 200 und 110 € pro m<sup>2</sup> Werbefläche.

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr vom 28. Nov. 2012 sowie der Ratssitzung vom 13. Dez. 2012 ist beschlossen worden, die 50%ige Ermäßigung auch in den Jahren 2014 und 2015 anzuwenden.

Als Begründung wurde dabei ausgeführt:

„Grundsätzlich hat die Sondernutzungserlaubnis für Werbeanlagen keine positive Resonanz bei den betroffenen Geschäftsinhabern gefunden. Entsprechende Reaktionen auch in der Presse waren in den letzten Jahren daher die Folge.“

Sollte nun die Ende 2013 vorgesehene Streichung der 50%igen Ermäßigung tatsächlich umgesetzt werden, dürfte dies auf wenig Verständnis bei den Betroffenen stoßen.

Ausschlaggebend dafür dürfte die nachlassende gesamtwirtschaftliche Lage, aber auch die Belastungen des Handels besonders in den Zentren von Bensberg und Bergisch Gladbach sein. Die Neugestaltung der Fußgängerzone in Bergisch Gladbach führt besonders 2012 zu merklichen Beeinträchtigungen für den Handel. Die Lage in Bensberg ist in den politischen Gremien ausreichend bekannt. Mit einer wesentlichen Belebung dürfte mit dem angekündigten Großprojekt erst in einigen Jahren zu rechnen sein.“

Die 50% - Regelung läuft Ende 2015 aus.

Im vergangenen Jahr 2014 konnten auf dieser Basis Sondernutzungsgebühren für Werbeanlagen in Höhe von 52.400 € eingenommen werden. Dabei werden in den genannten Bereichen im Einzelfall durchschnittlich jährlich folgende Beträge gezahlt:

- Fußgängerzone Hauptstraße Bergisch Gladbach 380 €
- Schloßstraße Bensberg 155 €
- Geschäftszentrum Refrath 200 €

Über 250 € pro Jahr zahlen 45 Geschäftsinhaber, davon sind 29 in der Fußgängerzone Hauptstraße ansässig. Mehr als  $\frac{3}{4}$  der insgesamt Betroffenen bleiben unter dieser Grenze. 42 % aller Betroffenen zahlen eine Jahresgebühr zwischen 20 und 150 €.

Die Lage des Handels in der Stadt ist wegen der wirtschaftlichen Gegebenheiten nach wie vor nicht einfach. Außerdem wäre die anstehende Baumaßnahme in der Fußgängerzone von Bensberg zu berücksichtigen, die für diesen Bereich mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden sein dürfte.

Die städtische Wirtschaftsförderungsabteilung plädiert dafür, die Belastung des Handels im Bereich der Sondernutzung für Werbeanlagen soweit wie möglich zu minimieren. Andererseits ist die Stadt nach den Grundsätzen der gemeindlichen Einnahmebeschaffung (§ 77 Gemeindeordnung) verpflichtet, vorrangig Gebühren (hier Sondernutzungsgebühren) zu erheben.

Es ist darüber zu entscheiden, ob eine Verlängerung der Reduzierungsregelung angemessen und sinnvoll ist.

Da der Handel beginnend mit dem Jahre 2009 eine effektive Mehrbelastung zu verkraften hat, schlägt die Verwaltung vor, auf die Erhöhung (Verdopplung) dieser Mehrbelastung zu verzichten.

## 2. Erlaubnisfreie Sondernutzungen hier: Ergänzung des § 3 der Sondernutzungssatzung

Im Jahr 2014 fand § 3 der Sondernutzungssatzung in der bestehenden Form auf die Europawahl, die Kommunalwahlen und die Integrationsratswahl Anwendung. Im Jahr 2015 fand die Satzung auf die Seniorenbeiratswahl Anwendung. Die Erfahrungen aus diesen Wahlen haben gezeigt, dass es notwendig ist, eine über die bisherige Regelung hinausgehende Tatbestandsbeschreibung festzuschreiben.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass es im Verlaufe des Wahlkampfes vor Wahlen und Abstimmungen zu Situationen kommen kann, die nicht unter die abschließende Aufzählung des Buchstaben f) fallen. Sofern die Ordnungsbehörde einen Eingriff in die öffentliche Sicherheit und Ordnung feststellt, sollte die Möglichkeit eröffnet sein, Wahlwerbung einzuschränken oder zu entfernen. Eine Beeinträchtigung kann z.B. in einem Plakat liegen, das verkehrsbehindernd angebracht wurde oder von bestehenden Verkehrsschildern zu sehr ablenkt.

§ 3 Absatz 2 Buchstabe f) sollte daher wie folgt geändert werden. Die Veränderung ist durch Unterstreichungen kenntlich gemacht:

„Entspricht die Wahlsichtwerbung nicht den Vorschriften dieser Satzung oder kommen die in Absatz 2 a) genannten Personen den in dieser Satzung aufgeführten Pflichten oder Anweisungen der Ordnungsbehörde ganz oder teilweise nicht nach, kann die Stadt Bergisch Gladbach behördlich einschreiten und die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung auf Kosten der in Absatz 2 a) genannten Personen vornehmen.“

§ 3 Absatz 3 sollte wie folgt geändert werden. Auch hier ist die Veränderung durch Unterstreichungen gekennzeichnet:

„ Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn unter anderem Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts so- wie durch die Ordnungsbehörde festgestellte Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dies erfordern.“